



- Beschlusskammer 7 -

**Beschluss**

Az. BK7-16-086

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Beibehaltung eines Zählerstandortes und Aufstellungsort der Messeinrichtung

Verfahrensbeteiligte:

- 1) Frau [REDACTED] Straße 15, [REDACTED], vertreten durch [REDACTED]  
[REDACTED],

Antragstellerin,

- 2) e-netz Südhessen GmbH & Co KG, Dornheimer Weg 24, 64293 Darmstadt, gesetzlich vertreten durch die e-netz Südhessen Verwaltungs-GmbH, ebenda, diese gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragsgegnerin,

hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke,  
ihre Beisitzerin Dr. Stephanie Ruddies  
und ihre Beisitzerin Dr. Antje Peters

am 25.07.2016 beschlossen:

1. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, dem Begehren der Antragstellerin auf Beibehaltung des Standorts des im Haus [REDACTED] Straße 15a, [REDACTED] befindlichen Gaszählers zuzustimmen. Die Verpflichtung zur Zustimmung entsteht erst zu dem Zeitpunkt, zu dem die Antragstellerin gegenüber der Antragsgegnerin nachgewiesen hat, dass sie die Verbindungsleitung zwischen dem Haus [REDACTED] Straße 15 und dem Hinterhaus [REDACTED] Straße 15a in [REDACTED] nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen und technischen Regeln instand gesetzt hat.
2. Die Verpflichtung erlischt, wenn der Nachweis, dass die Verbindungsleitung zwischen dem Haus [REDACTED] Straße 15 und dem Hinterhaus

██████████ Straße 15a in ██████████ nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen und technischen Regeln instand gesetzt wurde, nicht bis zum 31.12.2016 erbracht wird.

3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

## **Gründe**

### **I.**

Die Beteiligten streiten über den Installationsort eines Gaszählers nach § 22 NDAV.

Die Antragstellerin ist eine Privatperson, wohnhaft in der ██████████ Straße 15, ██████████. Sie ist Eigentümerin des Vorderhauses, ██████████ Straße 15, ██████████ und Eigentümerin des Hinterhauses, ██████████ Straße 15a, ██████████. Der gemeinsame Gashausanschluss für das Vorder- und das Hinterhaus befindet sich ebenso wie der gemeinsame Gas-Absperrschieber im Vorderhaus. Sowohl im Vorder- als auch im Hinterhaus befindet sich jeweils ein Gaszähler im Keller.

Die Antragsgegnerin ist eine Strom- und Gasnetzbetreiberin. Sie ist zum 01.07.2014 in die Rechte und Pflichten der Verteilnetzbetreiber (VNB) Rhein-Main-Neckar GmbH & Co KG eingetreten und ist seitdem Pächterin des Strom- und Gasverteilnetzes der HSE Netz AG.

Die Antragstellerin wird seit 01.01.1973 mit Gas beliefert. Ein Gasliefervertrag der Antragstellerin mit der südhessischen Gas- und Wasser AG für das Haus ██████████ Straße 15 wurde am 24.01.1973 geschlossen. Das Hinterhaus, ██████████ Straße 15a, wird seit 1988 mit Gas beliefert. Zwischen dem Absperrhahn des Vorderhauses und dem Gaszähler des Hinterhauses verläuft eine Gasleitung. Diese Gasleitung sollte aufgrund einer im November 2015 festgestellten Undichtigkeit durch ein von der Antragstellerin zu beauftragendes Vertragsinstallationsunternehmen erneuert werden, wobei der Verlauf der Gasleitung beibehalten werden sollte. Der Gaszähler selbst muss dafür nicht ausgetauscht werden. Anlässlich der anstehenden Erneuerung der bestehenden Gasleitung verlangte die Antragsgegnerin, dass der Gaszähler für das Hinterhaus im Zuge dieser Arbeiten im Hausanschlussraum des Vorderhauses angebracht werde, und forderte die Antragstellerin auf, ein Vertragsinstallationsunternehmen mit der Verlegung des Gaszählers zu beauftragen. Mit Schreiben vom 14.12.2015 teilte die Antragsgegnerin der Antragstellerin auf deren Nachfrage als Begründung mit, dass die technischen Anschlussbedingungen bei der Installation von Gasanlagen einen zentralen Zählerplatz in unmittelbarer Nähe zum Hausanschluss vorsähen. Nach DIN 18012, Haus-Anschlusseinrichtungen – Allgemeine Planungsgrundlagen, seien Betriebseinrichtungen, insbesondere Mess-, Steuer-, Regel und Sicherheitseinrichtungen, bei der Versorgung mehrerer Gebäude aus einem Hausanschluss gemeinsam mit den Hausanschlusseinrichtungen anzuord-

nen. Eine Beauftragung eines Installationsunternehmens durch die Antragstellerin erfolgte bislang weder für die Instandhaltungsarbeiten an der Gasleitung noch für die Zählerumsetzung.

Mit Schreiben vom 13.02.2016 wandte sich die Antragstellerin zunächst an die Landesregulierungsbehörde Hessen, um die Einleitung eines besonderen Missbrauchsverfahrens gegen die Antragsgegnerin zu beantragen. Der Antrag ist am 15.02.2016 zuständigkeithalber an die Bundesnetzagentur weitergeleitet worden. Dies ist der Antragstellerin mit E-Mail vom 18.02.2016 mitgeteilt worden. Mit Schreiben vom 21.02.2016 hat die Antragstellerin daraufhin den Antrag auf Einleitung eines besonderen Missbrauchsverfahrens gegen die Antragsgegnerin bei der Beschlusskammer gestellt. Mit Schreiben vom 11.03.2016 hat die Beschlusskammer der Antragstellerin mitgeteilt, dass der Antrag, aus dem nur Name und Anschrift des Verfahrensbevollmächtigten ersichtlich war, nicht den Anforderungen des § 31 Abs. 2 Satz 1 EnWG genüge, insbesondere fehle der Name und die Anschrift der Antragstellerin. Die Beschlusskammer hat weiterhin die Vorlage einer Vollmacht für den Verfahrensbevollmächtigten verlangt. Mit Schreiben vom 18.04.2016, eingegangen am 19.04.2016, hat die Antragstellerin die fehlenden Unterlagen und Informationen übermittelt und ihren Antrag auf Einleitung eines besonderen Missbrauchsverfahrens präzisiert.

Die Antragstellerin macht unter Berufung auf § 22 Abs. 2 Satz 5 NDAV geltend, dass sie als Anschlussnehmerin die Örtlichkeit der Messeinrichtung festlegen könne. Eine einwandfreie Messung sei möglich, da sich der Gaszähler bereits vor den Instandsetzungsarbeiten an der Gasanlage im Hinterhaus befunden habe und die Messung bis dahin einwandfrei erfolgt sei. Die Gasanlage werde durch die Instandsetzungsarbeiten lediglich erneuert, jedoch hinsichtlich des Leitungsverlaufs nicht geändert. Daher gelte für den Gaszähler selbst und für dessen Anbringungsort Bestandsschutz. Weiter führt die Antragstellerin aus, dass der Verbleib des Gaszählers im Hinterhaus keine Auswirkungen auf die Messung habe. Um die Entnahme von ungemessenem Gas zu verhindern, könne die Antragsgegnerin die Leitung verplomben. Einer Verlegung des Gaszählers bedürfe es dazu nicht. Die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der Antragsgegnerin hält die Antragstellerin für nicht einschlägig. Sie trägt vor, dass die TAB nicht nach § 4 Abs. 3 NDAV wirksam geworden seien und zudem nur Vorgaben treffen dürften, die aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung notwendig seien. Soweit eine einwandfreie Messung im Sinne des § 22 Abs. 2 Satz 5 NDAV am gewünschten Installationsort möglich sei, dürften die TAB nicht zu einer gegenteiligen Bewertung aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung kommen. Eine Konkretisierung des Stands der Technik in Hinblick auf die Anbringung von Gaszählern ergebe sich aus den Technischen Regeln Gas Installation (TRGI), die in einem Beispielblatt für Zähleranordnungen eine Zähleranordnung vorsähen, die der begehrten Anordnung entspreche. Hingegen konkretisiere die von der Antragsgegnerin genannte DIN 18012 (Ausführung für Hausanschlussräume) den Stand der Technik in Hinblick auf die Anbringung von Gaszählern nicht.

Zudem erschwere eine Unterbringung des Zählers im Vorderhaus im Falle einer späteren Vermietung oder des Verkaufs eines der Häuser den Zugriff des Anschlussnutzers im Hinterhaus auf die Messeinrichtung, etwa zum Zwecke der Ablesung. Denn um den im Vorderhaus befindlichen Zähler für das Hinterhaus ablesen zu können, bedürfte es dann einer vorherigen Abstimmung zwischen dem Eigentümer bzw. Mieter des Vorderhauses und dem Anschlussnutzer des Hinterhauses und ggf. der Einräumung entsprechender Zutritts- und Betretungsrechte bezüglich des Vorderhauses. Dies wiederum stelle eine Nutzungseinschränkung dar und gehe mit einem Wertverlust für das Vorderhaus einher.

Sie beantragt deshalb,

der Antragsgegnerin aufzugeben, der Installation des Zählers an dem bisherigen Platz zuzustimmen.

Mit Schreiben vom 25.04.2016 hat die Beschlusskammer die Antragstellerin über die Einleitung eines Missbrauchsverfahrens gegen die e-netz Südhessen GmbH & Co. KG als Antragsgegnerin gemäß § 31 EnWG informiert. Mit Schreiben vom gleichen Tag hat die Beschlusskammer der Antragsgegnerin die Schreiben der Antragstellerin vom 21.02.2016 und vom 18.04.2016 zur Stellungnahme übermittelt sowie zusätzliche Informationen von dieser angefordert.

Die Landesregulierungsbehörde Hessen sowie das Bundeskartellamt sind mit E-Mail vom 28.04.2016 über die Einleitung des Verfahrens benachrichtigt worden.

Mit Schreiben vom 12.05.2016 hat die Antragsgegnerin Stellung genommen. Sie hält den Antrag der Antragstellerin für unbegründet.

Sie ist der Auffassung, dass es ihr als Netzbetreiberin zukomme, das Bestimmungsrecht für den Installationsort des Gaszählers nach § 22 Abs. 1 NDAV durch Rückgriff auf ihre in der „Planungshilfe für Gas-Installateure im Netzgebiet der e-netz Südhessen GmbH & Co. KG vom 17.03.2014“ konkretisierten Technischen Anschlussbestimmungen auszuüben. Gemäß Ziffer 3.4. der „Planungshilfe für Gas-Installateure im Netzgebiet der e-netz Südhessen GmbH & Co. KG vom 17.03.2014“ sei bei der Installation von Gasanlagen ein zentraler Zählerplatz in unmittelbarer Nähe zum Gas-Hausanschluss vorzusehen. Aus DIN 18012, Haus-Anschlusseinrichtungen – Allgemeine Planungsgrundlagen, gehe hervor, dass die Versorgung mehrerer Gebäude aus einem für alle Gebäude gemeinsamen Hausanschlussraum möglich sei, wenn die Übergabestelle in einem für alle Gebäude gemeinsamen Hausanschlussraum errichtet werde. Weiter verlange DIN 18012 in diesem Fall, dass u.a. Messeinrichtungen gemeinsam mit den Hausanschlusseinrichtungen anzuordnen seien. Im Zuge der anstehenden Instandsetzung der Gasleitung sei diesen Vorgaben zu genügen, da der bislang bestehende Bestandsschutz durch die Installationsarbeiten entfalle. Dies betreffe nicht nur die Gasanlage selbst, sondern auch den noch funktionsfähigen Gaszähler und dessen bisherigen Anbringungsort im Hinterhaus. Diese Wertungen ergäben sich nach Auffassung der Antragsgegnerin aus der vom DVGW

und ASUE herausgegebenen Broschüre „Gasinstallation: Tipps für die Praxis“. Die dort getroffenen Aussagen zur Nachrüstpflicht von Gasströmungswächtern und Anpassung derselben an den Stand der Technik im Falle von wesentlichen Änderungen sei auf die Verlegung eines Gaszählers bei umfassenden Installationsarbeiten an der Gasanlage übertragbar.

Dem Begehren der Antragstellerin auf Beibehaltung des Gaszählers im Hinterhaus unter Berufung auf ein entsprechendes Bestimmungsrecht des Anbringungsortes nach § 22 Abs. 2 Satz 5 NDAV hält die Antragsgegnerin unter Rückgriff auf die „Planungshilfe für Gas-Installateure im Netzgebiet der e-netz Südhessen GmbH & Co. KG vom 17.03.2014“ und die DIN 18012 entgegen, eine einwandfreie Messung setze voraus, dass zwischen Ort der Übergabe und Ort der Messung keinerlei Verluste aufträten. So hätte die Undichtigkeit im Falle der Verbindungsleitung zwischen dem Vorder- und Hinterhaus über einen Zähleranlauf schneller erkannt werden können, wenn die Messeinrichtung nahe der Hauptabsperreinrichtung eingebaut worden wäre.

Mit E-Mail vom 12.07.2016 hat die Beschlusskammer gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG dem Bundeskartellamt sowie der Landesregulierungsbehörde Hessen durch Übersendung eines Entscheidungsentwurfs Gelegenheit zur Stellungnahme zum Verfahren gegeben. Jeweils mit E-Mail vom 18.07.2016 haben die Landesregulierungsbehörde Hessen und das Bundeskartellamt mitgeteilt, das von einer Stellungnahme abgesehen wird.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

## II.

Der zulässige Antrag ist begründet.

### 1. Formelle Rechtmäßigkeit der Entscheidung

Hinsichtlich der formellen Rechtmäßigkeit der vorliegenden Entscheidung sind die gesetzlichen Verfahrensvorschriften gewahrt worden.

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die vorliegende auf § 31 EnWG beruhende Entscheidung ergibt sich aus § 54 Abs. 1 Hs. 1, Abs. 2 S. 2 EnWG, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

Über die Einleitung des Verfahrens sind die Landesregulierungsbehörde Hessen gemäß § 55 Abs. 1 EnWG sowie das Bundeskartellamt am 28.04.2016 benachrichtigt worden.

Gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG haben sowohl das Bundeskartellamt als auch die Landesregulierungsbehörde Hessen, in deren Bundesland der Sitz des betroffenen Netzbetreibers bzw. dessen Netzgebiet belegen ist, rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

Der Beschluss ist innerhalb der Frist des § 31 Abs. 3 Satz 2 EnWG ergangen. Der vollständige Antrag der Antragstellerin ist am 19.04.2016 eingegangen. Die zweimonatige Verfahrensfrist des § 31 Abs. 3 Satz 1 EnWG endete somit ursprünglich mit Ablauf des 19.06.2016. Gemäß § 31 Abs. 3 S. 2 EnWG kann diese Frist jedoch um zwei Monate verlängert werden, wenn die Regulierungsbehörde zusätzliche Informationen anfordert. Vorliegend hat die Beschlusskammer mit Schreiben vom 25.04.2016 von der Antragsgegnerin zusätzliche Informationen angefordert. Die Verfahrensfrist endet somit gemäß § 31 Abs. 3 Satz 1 und 2 i.V.m. §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2, 193 BGB am 19.08.2016. Diese Frist ist gewahrt.

## **2. Zulässigkeit des Antrags**

Der Antrag ist zulässig. Im Rahmen des Missbrauchsverfahrens nach § 31 EnWG ist das Verhalten des Netzbetreibers dahingehend zu überprüfen, ob es mit den Vorgaben der Abschnitte 2 und 3 des Teils 3 des EnWG oder der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen (§ 31 Abs. 1 S. 2 EnWG) übereinstimmt.

### **2.1. Voraussetzungen des § 31 EnWG**

Die Anforderungen des § 31 Abs. 2 EnWG sind erfüllt. Der Antrag der Antragstellerin enthält neben der Firma und dem Sitz der Antragsgegnerin als betroffener Netzbetreiberin mit dem Verweis auf die von der Antragsgegnerin verweigerte Zustimmung zum Begehren der Antragstellerin, im Zuge der Instandsetzungsarbeiten an der Verbindungsleitung den Gaszähler im Hinterhaus, [REDACTED] Straße 15a, [REDACTED] zu belassen auch eine Beschreibung des Verhaltens, welches überprüft werden soll. Ferner nennt die Antragstellerin mit Verweis auf § 22 Abs. 2 Satz 5 NDAV Gründe, weshalb aus ihrer Sicht ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verhaltens der Antragsgegnerin bestehen und führt Gründe an, weshalb sie durch das Verhalten der Antragsgegnerin betroffen sein soll.

### **2.2. Statthaftigkeit**

Vorliegend geht es um die Bestimmung des Aufstellungsortes einer Messeinrichtung. § 22 NDAV konkretisiert die Rechte des Netzbetreibers im Zusammenhang mit dem Netzanschlussverhältnis. Die Allgemeine Anschlusspflicht des Netzbetreibers ist in § 18 Abs. 1 EnWG geregelt, der in Teil 1, Abschnitt 2 „Netzanschluss“ des EnWG steht. Gemäß § 18 Abs. 3 EnWG kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung die Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung bei den an das Niederspannungs- oder Niederdrucknetz angeschlossenen Letztverbrauchern angemessen festsetzen. Dies ist für das Niederdrucknetz durch die NDAV geschehen. Folglich kann das Verhalten der Antragsgegnerin im Rahmen des § 31 EnWG an den Vorgaben der NDAV gemessen werden. Die Antragstellerin wendet sich gegen die von der Antragsgegnerin verlangte Verlegung eines Gaszählerstandortes und macht

geltend, als Anschlussnehmerin die Örtlichkeit der Messeinrichtung nach § 22 Abs.2 Satz 5 NDAV bestimmen zu können. Sie begehrt im Falle der Feststellung eines nicht mit den Bestimmungen des EnWG übereinstimmenden Verhaltens die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Zuwiderhandlung und den damit einhergehenden Missbrauch abzustellen.

### **2.3. Persönliche gegenwärtige Interessenberührung**

Die Antragstellerin ist durch das Verhalten der Antragsgegnerin in ihren gegenwärtigen Interessen berührt. Die Antragstellerin hat in Reaktion auf das Begehren der Antragsgegnerin, den Gaszähler des Hinterhauses im Zuge der Instandsetzungsarbeiten in das Vorderhaus zu verlegen, die Zustimmung der Antragsgegnerin zur Beibehaltung des bisherigen Anbringungsortes des Gaszählers im Hinterhaus begehrt und macht insoweit von ihrem Recht als Anschlussnehmerin aus § 22 Abs. 5 Satz 2 EnWG Gebrauch. Ergänzend macht sie geltend, dass die von der Antragsgegnerin angestrebte Verlegung des Gaszählers insbesondere im Falle einer Vermietung oder Übereignung eines der Häuser den jederzeitigen Zutritt zum Gaszähler des Anschlussnutzers zu dem nunmehr im Vorderhaus befindlichen Gaszähler erschweren würde und daher mit der Verlegung des Gaszählers eine Wertminderung der Häuser einhergehe.

Die erforderliche Instandsetzung der Verbindungsleitung wird von der Antragstellerin hingegen nicht in Abrede gestellt und demzufolge auch nicht als Beschwer geltend gemacht. Der Vortrag der Antragstellerin zeigt, dass die Instandsetzungsarbeiten nach Klärung des Zählerstandortes erfolgen sollen. Aufgrund des Vortrags der Antragsgegnerin, wonach der Bestandsschutz der Anlage aufgrund der Instandsetzungsmaßnahmen entfalle und dies wiederum die Antragsgegnerin erst zur Verlegung des Gaszählers gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 NDAV berechtige, hat die Antragstellerin von der Instandsetzung der Leitung nur bis zur Klärung des Aufstellungsortes für den Gaszähler des Hinterhauses abgesehen.

### **3. Begründetheit**

Der Antrag ist begründet. Die von der Antragsgegnerin verweigerte Zustimmung zur Beibehaltung des Gaszählers im Haus [REDACTED] Straße 15a, [REDACTED] verstößt gegen §§ 18 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 22 Abs. 2 NDAV, da die Antragstellerin nach § 22 Abs. 5 NDAV den Aufstellungsort der Messeinrichtung bestimmen kann, wenn die einwandfreie Messung dadurch nicht beeinträchtigt ist. Die von der Antragstellerin gewünschte Beibehaltung des bisherigen Anbringungsortes im Haus [REDACTED] Straße 15 a, [REDACTED] ist daher ihren Wünschen entsprechend festzulegen. Die Beibehaltung des Zählers am bisherigen Ort ist ohne Beeinträchtigung der Messung möglich, jedoch bedarf es dafür der Instandsetzung der Verbindungsleitung durch die Antragstellerin. Im Einzelnen:



### 3.1. Anwendbarkeit der NDAV

Die NDAV ist auf das zwischen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin bestehende Netzanschlussverhältnis anwendbar.

(1) Die Antragsgegnerin betreibt als Pächterin des Gasverteilnetzes der HSE Netz AG ein Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 2 EnWG und ist somit Netzbetreiberin.

(2) Die Antragstellerin ist Anschlussnehmerin, denn sie ist Eigentümerin des in der [REDACTED] Str. 15 in [REDACTED] gelegenen Vorderhauses und auch Vertragspartei des das Netzanschlussverhältnis über den Verweis auf die Allgemeinen Bestimmungen der AVBGasV regelnden Gasliefervertrages für das Vorderhaus, in dem sich seit 1973 der Netzanschluss befindet.

(3) Das Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnis für den im Vorderhaus befindlichen Netzanschluss wurde erstmals am 01.01.1973 in Form eines Gasliefervertrages zwischen der Südhessischen Gas und Wasser AG und der Antragstellerin begründet. Gemäß Ziffer 5 dieses Vertrages sind die in der AVBGasV geregelten Bedingungen Bestandteil des Vertrages. Wörtlich heißt es in Ziffer 5: „Die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Gas aus dem Versorgungsnetz der Südhessischen (einschließlich Anlagen) bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt“. In Reaktion auf die Marktöffnung im Bereich der leitungsgebundenen Energieversorgung und der gesetzlich geforderten Trennung von Netzbetrieb und Energievertrieb trat die AVBGasV außer Kraft und wurde durch zwei neue Verordnungen – die NDAV und die GasGVV – ersetzt. Die die Allgemeinen Bedingungen des Netzanschlusses und dessen Nutzung nunmehr regelnde NDAV trat am 08.11.2006 in Kraft. Die Geltung der NDAV erstreckt sich jedoch nicht automatisch auf alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der NDAV bestehenden Netzanschlussverhältnisse, sondern gilt gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 NDAV nur für alle nach dem 12.07.2005 abgeschlossenen Netzanschlussverhältnisse. Zuvor geschlossene Netzanschlussverträge bestehen zunächst auf Grundlage der AVBGasV fort. § 29 Abs. 1 Satz 2 NDAV ermöglicht eine in Textform vorzunehmende Anpassung eines solchen Netzanschlussvertrages an die NDAV. Dies ist im Falle des Gasliefervertrages vom 01.01.1973 weder durch die Antragsgegnerin geschehen, noch durch die Verteilnetzbetreiberin (VNB) Rhein-Main-Neckar-Neckar GmbH & Co KG, die bis zum 01.07.2014 Netzbetreiberin war und in deren Rechte und Pflichten die Antragsgegnerin eingetreten ist. Das Netzanschlussverhältnis der Antragstellerin ist jedoch durch Bekanntmachung des Netzbetreibers gemäß § 29 Abs. 1 Satz 3 NDAV an die NDAV angepasst worden. Es kann im Ergebnis dahinstehen, ob dies bereits durch die Verteilnetzbetreiberin Rhein-Main-Neckar-Neckar GmbH & Co KG oder durch die Antragsgegnerin geschehen ist. Spätestens durch die Veröffentlichung des Verordnungstextes auf der Internetseite der Antragsgegnerin ist die Bekanntmachung erfolgt. Hiervon gehen sowohl die Antragstellerin als auch die Antragsgegnerin aus. Den Anforderungen an die Bekanntmachung nach § 29 Abs. 1 Satz 3 NDAV ist durch die Veröffentli-



chung des Verordnungstextes im Internet Genüge getan. Insbesondere bedurfte es anders als bei der Änderung der ergänzenden Bestimmungen nach § 4 Abs. 3 NDAV, bei der es eines Hinweises bedarf, der den Informationszweck in geeigneter und angemessener Weise erfüllt, keiner besonderen öffentlichen Bekanntgabe der NDAV durch den Netzbetreiber. Für die Bekanntgabe der NDAV als normativ zwingendes Recht ist die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt ausreichend (vgl. noch zur AVBGasV: Salje, in: EnWG-Kommentar, 2006, § 18 EnWG Rn. 32). Die aus der Bekanntmachung resultierende Wirksamkeit der NDAV tritt gemäß § 29 Abs. 1 Satz 4 NDAV ab dem Tag nach der Bekanntmachung ein. Wann die Bekanntmachung durch die Antragstellerin oder den vorherigen Netzbetreiber erfolgt ist, geht aus der Veröffentlichung des Verordnungstextes im Internet jedoch nicht hervor. Das heißt aber nicht, dass die Bekanntmachung dadurch nicht wirksam ist, denn sie ist unstreitig erfolgt. Auch ist der genaue Zeitpunkt der Bekanntmachung für den hier vorliegenden Fall nicht entscheidungsrelevant, da die Zustimmung zur Beibehaltung des Installationsortes für die Zukunft begehrt wird und zudem die andernfalls vorher geltende AVBGasV mit § 18 Abs. 3 Satz 5 AVBGasV eine gleichlautende Regelung vorsah. Überdies berufen sich sowohl Antragstellerin und Antragsgegnerin bereits in der Korrespondenz im Vorfeld des Missbrauchsverfahrens nur auf die NDAV, so dass davon auszugehen ist, dass das Netzanschlussverhältnis auch schon zu diesem Zeitpunkt wirksam an die NDAV nach § 29 Abs. 1 Satz 3 NDAV angepasst war.

### **3.2. Beibehaltung des Anbringungsortes als Verlangen im Sinne des § 22 Abs. 2 Satz 5 NDAV**

Der Anspruch aus § 22 Abs. 2 Satz 5 NDAV erfasst nicht nur ein Recht des Anschlussnehmers auf Verlegung der Mess- und Steuereinrichtung an einen anderen Ort, sondern vom Sinn und Zweck der Vorschrift auch den hier vorliegenden Fall, dass der Netzbetreiber den Aufstellungs-ort der Messeinrichtung verlegen will und der Anschlussnehmer am ursprünglichen Aufstellungsort festhält.

Die Antragstellerin begehrt nicht die Verlegung einer Messeinrichtung, sondern wendet sich gegen die im Zuge der Instandsetzungsarbeiten an der Gasanlage von der Antragsgegnerin beabsichtigte Verlegung des Gaszählers vom Hinterhaus in das Vorderhaus. Ihr Begehren richtet sich demnach auf die Beibehaltung des bestehenden Zählerplatzes und der Messeinrichtung im Hinterhaus. Wird der bisherige Anbringungsort der Messeinrichtung durch den Netzbetreiber nach § 22 Abs. 2 Satz 1 NDAV neu bestimmt, so ist ein gegenläufiges Begehren des Anschlussnehmers auf das Legen der Messeinrichtung an einen davon abweichenden Anbringungs-ort gerichtet. Dafür ist es unerheblich, ob es sich bei dem vom Anschlussnehmer gewünschten Anbringungs-ort um den ursprünglichen Anbringungs-ort der Messeinrichtung handelt. Der Begriff der „Verlegung“ in § 22 Abs. 2 Satz 5 NDAV hat bereits nach allgemeinem Wortverständnis nicht nur den Inhalt, einen Gegenstand, hier die Mess- oder Steuereinrichtung, von

dem bisherigen Ort wegzulegen, sondern auch die weitere Bedeutung, die Sache an einen bestimmten Ort zu legen (BGH, Beschluss vom 14.04.2015, Az. EnVR 45/13, Rn. 29). Den Wünschen des Anschlussnehmers ist gegenüber denen des Netzbetreibers der Vorrang einzuräumen, soweit die tatbestandlichen Voraussetzungen im Übrigen vorliegen. Nichts anderes kann daher gelten, wenn der Anschlussnehmer wie im vorliegenden Fall in Reaktion auf eine beabsichtigte Änderung durch den Netzbetreiber die Beibehaltung des ursprünglichen Anbringungsortes geltend macht. Auch dieser Sachverhalt ist vom Sinn und Zweck des § 22 Abs. 2 Satz 5 NDAV erfasst.

### **3.3. Anforderungen an den Installationsort**

(1) Die Beibehaltung des Gaszählers am bisherigen Ort im Hinterhaus anstelle einer zentralen Anbringung neben dem im Vorderhaus befindlichen Netzanschluss entspricht den Anforderungen des § 22 NDAV, d. h. dem anerkannten Regeln der Technik.

Gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnWG wird die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Anwendung der technischen Regeln des DVGW e.V. vermutet. Dies ist hier das seit April 2008 anwendbare Arbeitsblatt G 600 „Technischen Regeln für Gasinstallationen“ (DVGW-TRGI 2008), das Vorgaben für die Planung, Erstellung, Änderung, Instandhaltung und den Betrieb von Gasinstallationen für den Bereich hinter der Hauptabsperreinrichtung bis zur Abführung der Abgase ins Freie enthält. Regelungen zur Installation von Gaszählern finden sich in Kapitel 5.5 der DVGW-TRGI 2008. Die DVGW-TRGI 2008 trifft in diesem Zusammenhang auch Vorgaben bezüglich des Installationsortes, enthält jedoch weder in Kapitel 5.5. noch an anderer Stelle eine Regelung des Inhalts, dass sämtliche Mess- und Steuereinrichtungen stets in unmittelbarer Nähe zum Hausanschluss anzubringen sind. Vielmehr befindet sich bereits im einleitenden Kapitel I, Abschnitt 3.3. eine schematische Darstellung für Leitungsanlagen, woraus hervorgeht, dass bei Mehrfamilienhäusern die Gaszähler nicht zwingend im Keller neben der Hauptabsperreinrichtung platziert sein müssen, sondern wie in Schema B dargestellt, auch in den jeweiligen Geschossen des Mehrfamilienhauses angebracht werden können. Hilfestellungen zum Umgang mit den DVGW-TRGI 2008 bietet die vom DVGW und der Arbeitsgemeinschaft für sparsamen und umweltfreundlichen Energieverbrauch e.V. (ASUE) herausgegebene und im Jahre 2010 aktualisierte Broschüre „Gasinstallation: Tipps für die Praxis“. Hierbei handelt es sich um eine Arbeitshilfe, die nach eigenem Verständnis dazu dienen soll, „die umfangreichen Aspekte der TRGI 2008 schnell und übersichtlich darzustellen und so dem Anwender wertvolle Hilfestellungen im Alltag geben“. Die Broschüre ist somit kein eigenständiges technisches Regelwerk des DVGW, kann jedoch weitere Aufschlüsse für das Verständnis der DVGW-TRGI 2008 geben. Auch in dieser Broschüre finden sich unter Kapitel A, Abschnitt 2.1. bildlich dargestellte Beispiele für mögliche Leitungsanlagen. In Bild 5 wird als ein Beispiel für eine mögliche Leitungsanlage eine Konstruktion dargestellt, bei der sich der Zähler im jeweiligen Geschoss und somit nicht in unmittelbarer Nähe zur Hauptabsperreinrichtung befindet. Zwar

gehen die genannten bildlichen Darstellungen in der DVGW-TRGI 2008 und in der Broschüre „Gasinstallation: Tipps für die Praxis“ von Innenleitungen in einem Mehrfamilienhaus mit mehreren Geschossen aus. Der Fokus der Darstellung liegt aber erkennbar auf einer beispielhaften Darstellung möglicher Anordnung von Anlagenteilen. Sie werden den weiteren Ausführungen, in denen dann im Detail auch auf Außenleitungen eingegangen wird, gewissermaßen erläuternd vorangestellt. Weder in der DVGW-TRGI 2008 noch in der Broschüre „Gasinstallation: Tipps für die Praxis“ wird an anderer Stelle eine abweichende Aussage oder Darstellung für Außenleitungen getroffen. Allein daraus, dass eine Innenleitung in einem Mehrfamilienhaus als Beispiel gewählt wurde, kann daher nicht geschlossen werden, dass Anlagenteile bei Außenleitungen nicht vergleichbar zueinander angeordnet werden können, d.h. Gaszähler nicht auch dezentral angebracht werden können. Insbesondere führt das Schema A in Kapitel I, Abschnitt 3.3. der DVGW-TRGI 2008, das eine schematische Darstellung eines Mehrfamilienhauses enthält, bei dem sich die Gaszähler für die einzelnen Geschosse im Keller befinden und von dort außerdem eine Außenleitung zu weiteren Wohnungen im Hintergebäude führt, zu keiner anderen Bewertung. Bei dem Schema A geht es um die Anordnung der Anlagenteile in dem Mehrfamilienhaus, wenn eine Außenleitung weitere Gebäude versorgt, nicht jedoch um verbindliche Vorgaben für die Ausgestaltung der gesamten Leitungsanlage im vorderen und im hinteren Wohngebäude. Weder werden die Außenleitung außerhalb des vorderen Mehrfamilienhauses noch die für die Versorgung des Hintergebäudes erforderlichen Anlagenteile, einschließlich der Gaszähler für Wohnungen des Hintergebäudes, zeichnerisch abgebildet. Die eingezeichneten, im Keller des Mehrfamilienhauses angeordneten Gaszähler sind ausschließlich Zähler des vorderen, über Innenleitungen versorgten Hauses.

Auch in dem DVGW-Arbeitsblatt G 459-1, das für die Planung und Errichtung von Gas-Hausanschlüssen für Betriebsdrücke bis 4 bar gilt, findet sich keine Regelung dergestalt, dass ein Gaszähler als ein Teil der Gasinstallation – die grundsätzlich der DVGW-TRGI 2008 unterfällt – wegen besonderer fachtechnischer Erfordernisse stets in unmittelbarer Nähe zum Hausanschluss angebracht werden muss. Anders als in der DVGW-TRGI 2008 verweist das DVGW-Arbeitsblatt G 459-1 auf die DIN 18012. Gemäß Kapitel 3 des Arbeitsblattes G 459-1 sind Hausanschlussleitungen in ausreichend trockene Räume einzuführen, wobei nach Abschnitt 3.1.6. anzustreben ist, dass es sich hierbei um Räume, die DIN 18012 entsprechen, handelt. Trotz dieser Einbindung in das verbindliche technische Regelwerk des DVGW e.V. führen die Vorgaben der DIN 18012 „Haus-Anschlusseinrichtungen – Allgemeine Planungsgrundlagen“ entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin zu keiner anderen Bewertung. Insbesondere kann aus der DIN 18012 nicht hergeleitet werden, dass Messeinrichtungen stets gemeinsam mit den Hausanschlusseinrichtungen anzuordnen sind. Die DIN 18012 beschreibt lediglich den Raum- und Flächenbedarf von Hausanschlusseinrichtungen in Gebäuden und enthält Festlegungen zu den baulichen Voraussetzungen für die Errichtung der Hausanschlüsse. Kernaussage für die Bemessung des Raum- und Flächenbedarfs ist, dass Hausanschlusseinrichtungen im Gebäude

so untergebracht werden, das sie sicher bedient und gewartet werden können, wobei die DIN 18012 verschiedene und dem jeweiligen Gebäude angepasste technische Lösungen – Unterbringung im Hausanschlussraum, in einer Hausanschlussnische oder auf einer Hausanschlusswand – näher beschreibt. Die DIN 18012 liefert hingegen keine Aussagen für die jeweils fachtechnisch einwandfreie Errichtung des Hausanschlusses oder der Gasinstallation. Hierfür sind die entsprechenden DVGW-Arbeitsblätter, insbesondere die DVGW-TRGI 2008 für die Gasinstallation und das DVGW-Arbeitsblatt G 459-1 für den Hausanschluss maßgeblich. Eine Regelung dergestalt, dass ein Gaszähler als ein Teil der Gasinstallation – die der DVGW-TRGI 2008 unterfällt – wegen besonderer fachtechnischer Erfordernisse in unmittelbarer Nähe zum Hausanschluss angebracht werden muss, findet sich in dem DVGW-Arbeitsblatt G 459-1 jedoch nicht.

Das technische Regelwerk des DVGW e.V. trifft somit weder die Aussage, dass Gaszähler stets zentral angebracht werden müssen, noch dass stets eine dezentrale Anbringung erfolgen muss. Auch eine dezentrale Anbringung des Gaszählers im Hinterhaus ist daher nach Maßgabe der DVGW-TRGI 2008 und des DVGW-Arbeitsblattes G 459-1 möglich und verstößt nach der Vermutung des § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnWG nicht gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, ob auch der vom Netzbetreiber gewünschte Anbringungsort diese Vorgaben erfüllt, denn dem Netzbetreiber kommt in Falle mehrerer technisch zulässiger Anbringungsorte kein „Vorrang“ vor dem Anschlussnehmer zu (BGH, Beschluss vom 14.04.2015, Az. EnVR 45/13, Rn. 39). Dies würde dem in § 22 Abs. 5 NDAV normierten Rechtsanspruch des Anschlussnehmers widersprechen.

(2) Auch die technischen Anschlussbedingungen (TAB) der Antragsgegnerin begründen keine Pflicht, den Gaszähler zentral in unmittelbarer Nähe zum Hausanschluss im Vorderhaus anzubringen. Der Netzbetreiber hat durch die Möglichkeit der Festlegung von TAB und weiteren technischen Anforderungen an die Anlagenteile nach § 20 NDAV einen maßgeblichen Einfluss auf den Anbringungsort und die Art und Weise der Anbringung. Dabei darf er allerdings nicht gegen höherrangiges Recht verstoßen. Gesetzlicher Maßstab sind gemäß § 49 Abs. 1 und 2 EnWG, §§ 20, 22 Abs. 1 NDAV insbesondere die allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Gegenstand der TAB können bestimmte technische Anforderungen an den Netzanschluss, an sonstige Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage einschließlich der Eigenanlage sein. Dabei muss es sich um „weitere“, neben den ohnehin nach NDAV oder sonstigen Vorschriften einzuhaltenden, technische Anforderungen handeln, d.h. um Regelungen, die den ortsbezogenen, individuellen technischen Gegebenheiten, eines Netzbetreibers Rechnung tragen (Morell, in: Morell, Kommentar zur NDAV, 2. Aufl. 2009, E § 20, Rn. 1). Die inhaltlichen Grenzen, innerhalb derer sich der Netzbetreiber bei der Ausgestaltung dieser Bedingungen bewegen darf, konkretisiert § 20 NDAV: Die gestellten technischen Anforderungen müssen einerseits aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfor-

dernisse des Verteilernetzes notwendig sein (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NDAV), außerdem müssen die vom Netzbetreiber gestellten Anforderungen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NDAV).

Die Antragsgegnerin beruft sich im Wesentlichen auf ihre „Planungshilfe für Gas-Installateure im Netzgebiet der e-netz Südhessen GmbH & Co. KG vom 17.03.2014“. Gemäß Ziffer 3.4. dieser Planungshilfe ist bei der Installation von Gasanlagen ein zentraler Zählerplatz in unmittelbarer Nähe zum Gas-Hausanschluss vorzusehen. Die „Planungshilfe für Gas-Installateure im Netzgebiet der e-netz Südhessen GmbH & Co. KG vom 17.03.2014“ ist jedoch keine technische Anschlussbedingung der Antragsgegnerin. Denn in den die allgemeinen Regelungen der NDAV ergänzenden Bedingungen der Antragsgegnerin – konkret Ziffer 5.1. der „Ergänzenden Bedingungen der e-netz Südhessen GmbH & Co. KG zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck“ – zu denen gemäß § 4 Abs. 3 NDAV auch die technischen Anschlussbedingungen nach § 20 NDAV gehören, benennt die Antragsgegnerin als TAB nicht die „Planungshilfe für Gas-Installateure im Netzgebiet der e-netz Südhessen GmbH & Co. KG vom 17.03.2014“, sondern nur das Regelwerk des DVGW e. V. und die „Allgemeinen Bedingungen für die Errichtung und den Betrieb von kundeneigenen Erdgasdruckregel- und Messanlagen des Verteilnetzbetreibers“. Diese allgemeinen Bedingungen für die Errichtung und den Betrieb im Eigentum von Anschlussnehmern befindlicher Erdgasdruckregel- und Messanlagen werden ausweislich des einleitenden Satzes durch die „Richtlinie für Druckregel- und Messanlagen im Netzgebiet der e-netz Südhessen GmbH & Co. KG“ vom 01.03.2014 normiert. Daher ist nur die „Richtlinie für Druckregel- und Messanlagen im Netzgebiet der e-netz Südhessen GmbH & Co. KG“ vom 01.03.2014 technische Anschlussbedingung der Antragsgegnerin im Sinne der Ziffer 5 ihrer ergänzenden Bedingungen zur NDAV. Anschlussbestimmungen dergestalt, dass der Gaszähler stets in unmittelbarer Nähe zum Netzanschluss installiert werden muss, finden sich in der „Richtlinie für Druckregel- und Messanlagen im Netzgebiet der e-netz Südhessen GmbH & Co. KG“ vom 01.03.2014 hingegen nicht. Da sich aus den TAB der Antragsgegnerin keine Verpflichtung zur Installation des Gaszählers in unmittelbarer Nähe zum Hausanschluss ergibt, kommt es auf die Frage der Geltung von TAB bei Bestandsanlagen und des möglichen Wegfalls des Bestandsschutzes in Folge von Instandsetzungsarbeiten nach alledem vorliegend nicht mehr an.

Die Planungshilfe der Antragsgegnerin kann somit allenfalls eine praktische Hilfestellung im Umgang mit den TAB sein. Als eine solche darf sie die TAB jedoch inhaltlich nur konkretisieren und nicht selber andere oder weitergehende inhaltliche Regelungen, wie die der Installation des Gaszählers in unmittelbarer Nähe zum Hausanschluss, treffen.

Die Beschlusskammer weist außerdem darauf hin, dass die Antragsgegnerin sich – selbst wenn sie eine entsprechende Regelung in ihren TAB festgelegt hätte – auf eine derartige technische Anschlussbedingung nur insoweit hätte berufen können, als dass dies aus Gründen der sicheren



und störungsfreien Versorgung, insbesondere in Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilernetzes, nachgewiesenermaßen notwendig gewesen wäre. Dies ist bei Mess- und Steuereinrichtungen wegen der insoweit spezielleren Regelung des § 22 Abs. 2 Satz 5 NDAV nur dann der Fall, wenn das konkrete Anschlussbegehren die Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung erwarten lässt (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 12. Juni 2013 – Az VI-3 Kart. 165/12 Rn. 85).

### **3.4. Einwandfreie Messung**

Die Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung ist, nach Instandsetzung der Verbindungsleitung auf Veranlassung der Antragstellerin, unter Heranziehung aller von der Antragsgegnerin vorgebrachten Gesichtspunkte durch die Beibehaltung des Gaszählers im Hinterhaus nicht zu erwarten. Eine einwandfreie Messung ist dann gewährleistet, wenn die jeweilige Messanordnung die zu erledigende Messaufgabe in Bezug auf die energiewirtschaftlich erforderlichen Messdaten korrekt erfüllt und hierbei die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorgaben eingehalten werden (BGH, Beschluss vom 14.04.2015, Az. EnVR 45/13, Rn. 41).

(1) Die von der Antragsgegnerin vorgebrachten Einwände rechtfertigen die Befürchtung einer Beeinträchtigung der einwandfreien Messung durch die dezentrale Anordnung des Gaszählers nicht. Zwar ist aktuell unverkennbar eine einwandfreie Messung am Gaszähler des Hinterhauses nicht möglich, hierfür ursächlich ist jedoch nicht die dezentrale Messanordnung an sich, sondern die bestehende Leckage der zu der Messeinrichtung hinführenden Verbindungsleitung. Das Interesse der Antragsgegnerin, Übergabe- und Messort entsprechend ihrer Planungshilfe möglichst zusammenzulegen, um so die ungemessenen Leitungsabschnitte gering zu halten, ist vor diesem Hintergrund nachvollziehbar. Dies rechtfertigt nicht zugleich die Beschränkung hierauf als einzig zulässige Option. Denn für die Einschätzung der konkreten Situation ist nicht nur relevant, dass aktuell ungemessenes Gas entweicht, sondern vor allem, dass dieser Zustand durch die unstreitig erforderliche Instandsetzung der alten Verbindungsleitung behoben werden kann und soll. Insbesondere steht nicht der Verdacht im Raum, dass sich die Antragstellerin diesen Arbeiten grundsätzlich verschließt oder die Pflichten des Anschlussnehmers für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der Gasanlage aus § 13 Abs. 1 S. 1 NDAV generell in Abrede stellt. Vielmehr lässt der Vortrag der Antragstellerin nach Einschätzung der Beschlusskammer darauf schließen, dass die Beauftragung eines Vertragsinstallationsunternehmens nach Klärung des Installationsortes für den Zähler erfolgen wird, denn die Antragstellerin geht erkennbar davon aus, dass es zuvor der Klärung des Installationsortes für den Gaszähler bedarf. Gerade im Hinblick auf die von der Antragsgegnerin vertretene Auffassung, dass erst der mit der Instandsetzung der Leitung verbundene Wegfall des Bestandschutzes zur Neubestimmung des Installationsortes für den Gaszähler durch den Netzbetreiber berechtigt, lässt im Verhalten der Antragstellerin nach Einschätzung der Beschlusskammer nicht auf eine grundsätzliche Weigerung dieser schließen. Das Wissen der Antragstellerin, dass aktuell Gas aus der Verbindungsleitung entweicht, kann vor diesem



Hintergrund insbesondere nicht als grob fahrlässiges Verhalten der Antragstellerin gewertet werden, zumal die Leckage auch aus Sicht der Antragsgegnerin nicht so schwerwiegend ist, dass es einer sofortigen Sperrung der Gasinstallation bedarf.

(2) Dass durch dezentrale Zählerplätze die abstrakte Möglichkeit des Entweichens von ungemessenem Gas besteht, genügt nicht, um das Verlangen der Antragstellerin abzulehnen. Andernfalls würde der nach § 22 Abs. 2 Satz 5 NDAV bestehende Verlegungsanspruch des Anschlussnehmers ausgehöhlt (BGH, Beschluss vom 14.04.2015, Az. EnVR 45/13, Rn. 43). In diesem Kontext ist auch zu berücksichtigen, dass – wie oben dargelegt worden ist – das technische Regelwerk des DVGW e. V. eine dezentrale Anordnung gerade erlaubt und eine solche daher nach der Vermutung des § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnWG nicht gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik verstößt. Diese Vermutung hat die Antragsgegnerin nicht widerlegt. Insbesondere trägt sie keine konkreten Anhaltspunkte für eine nach Instandsetzung der Verbindungsleitung bestehende Gefährdung einer einwandfreien Messung dergestalt vor, dass konkrete Anhaltspunkte für die Gefahr einer rechtswidrigen Gasentnahme ersichtlich sind, noch erwägt sie andere Maßnahmen für kritische Nutzungssituationen, wie sie etwa die Broschüre „Gasinstallation: Tipps für die Praxis“ in Kapitel 2.2.4. vorsieht. Nach Bewertung der Beschlusskammer kann daher von einer konkreten, die Verweigerung rechtfertigenden Gefahr der Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung nach der Instandsetzung der Verbindungsleitung nicht ausgegangen werden.

(3) Die Antragsgegnerin muss ihre Zustimmung zur Beibehaltung des Gaszählers am bisherigen Ort jedoch erst erteilen, wenn die Verbindungsleitung nach Maßgabe des einschlägigen gesetzlichen Regelungen und des technischen Regelwerks durch die Antragstellerin instandgesetzt worden ist.

#### **4. Auswahlermessen und Verhältnismäßigkeit**

Die Beschlusskammer hat das ihr zustehende Auswahlermessen rechtmäßig ausgeübt. Die Entscheidung ist verhältnismäßig.

(1) Die Beschlusskammer kann bei Feststellung eines missbräuchlichen Verhaltens sämtliche Anordnungen entsprechend § 30 Abs. 2 EnWG treffen, die das missbräuchliche Verhalten abstellen und verhältnismäßig sind. Bei der Generierung ist die Beschlusskammer nicht an die Fassung der Anträge gebunden.

(2) Die vorliegende Anordnung ist hinreichend bestimmt. Grundsätzlich wird dem Bestimmtheitsgebot dann Genüge getan, wenn der Adressat aus dem verfügenden Teil in Zusammenhang mit den Gründen vollständig, klar und unzweideutig erkennen kann, was von ihm gefordert wird. Kern einer Missbrauchsverfügung ist es, die Zuwiderhandlung abzustellen. Dazu muss die Regulierungsbehörde das missbräuchliche Verhalten konkret beschreiben und verbieten. Dies kann durch eine Untersagung der Zuwiderhandlung, aber auch in Form eines

Gebots, sie nicht mehr fortzusetzen, erfolgen. Missbrauchsverfügungen dürfen die grundsätzliche Vertragsfreiheit, die dem Adressaten und seinem Vertragspartner zusteht, nicht stärker als erforderlich einschränken, um den Missbrauch zu beseitigen oder einen Verstoß zu verhindern (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 08.11.2006, Az. VI-3 Kart 291/06 (V), Rn. 15 f.).

Nach diesen Grundsätzen ist die Anordnung zur Zustimmung auf Beibehaltung des Gaszählers im Hinterhaus nicht zu beanstanden. Dass die Antragstellerin ihr Bestimmungsrecht nach § 22 Abs. 2 Satz 5 NDAV ausgeübt hat, ist in Reaktion auf das vorherige Verlangen der Antragsgegnerin, den Gaszähler des Hinterhauses im Zuge der Instandsetzungsmaßnahmen in das Vorderhaus zu verlegen, erfolgt. Indem die Antragsgegnerin nunmehr dazu verpflichtet wird, diesem Vorgehen zuzustimmen, ist für sie unzweideutig zu erkennen, dass sie an ihrem Ziel einer zentralen Zähleranbringung im Vorderhaus, nicht weiter festhalten kann, sofern und soweit die Antragstellerin die Verbindungsleitung instandgesetzt hat. Für die Antragstellerin wiederum ist erkennbar, dass der Anspruch auf Zustimmung zu dem von ihr beehrten Installationsort erst besteht, wenn alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, d. h. eine einwandfreie Messung gewährleistet ist. Voraussetzung hierfür ist, dass die Antragstellerin die defekte Verbindungsleitung in Stand setzt.

(3) Die vorliegende Anordnung ist zudem geeignet sowie erforderlich. Mildere, gleich wirksame Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Insbesondere besteht nicht die Möglichkeit, bereits das Verlangen der Antragsgegnerin, den Gaszähler in das Vorderhaus zu verlegen, zu untersagen, da die Antragsgegnerin dieses ihr nach § 22 Abs. 2 Satz 2 NDAV zustehende Bestimmungsrecht rechtmäßig ausgeübt hat. Das missbräuchliche Verhalten der Antragsgegnerin liegt erst in der Verweigerung der Zustimmung zum Begehren der Antragstellerin.

(4) Darüber hinaus ist die vorliegende Anordnung auch angemessen bzw. verhältnismäßig im engeren Sinne. Dies betrifft insbesondere die nach Maßgabe des § 36 Abs. 1 2. Alt. VwVfG erlassene Nebenbestimmung, wonach die Antragstellerin zunächst die Verbindungsleitung instand setzen muss. Diese Bedingung dient dazu, die noch fehlenden gesetzlichen Voraussetzung – die Gewährleistung der einwandfreien Messung – für den Anspruch der Antragstellerin aus § 22 Abs. 2 Satz 5 NDAV sicherzustellen und ist Ausdruck der ohnehin nach § 13 NDAV bestehenden Verpflichtung. Die Instandsetzung führt bei der Antragstellerin somit nicht zu einem Nachteil, der außer Verhältnis zu dem beabsichtigten und erzielbaren Erfolg steht. Maßgebend für die vorliegende Anordnung ist für die Beschlusskammer weiterhin, dass die grundsätzliche Bereitschaft der Antragstellerin zur Instandsetzung der Leitung besteht. Der unter Ziffer 2. tenorierten zeitlichen Limitierung bis zum 31.12.2016 bedarf es aus Sicht der Beschlusskammer dennoch, da nur so die ungewisse tatsächliche Situation abschließend geklärt werden kann. Sollte die Antragstellerin nämlich die Instandsetzungsarbeiten doch hinauszögern, so ist dies aus Sicht der Beschlusskammer Beleg dafür, dass eine Instandsetzung von der Antragstellerin wider Erwarten nicht angestrebt wird. Die Beeinträchtigung der einwandfreien Messung durch die

defekte Verbindungsleitung würde andauern und die Antragsgegnerin berechtigen, nunmehr die Zustimmung zu dem Begehren der Antragstellerin auf Beibehaltung des Installationsortes zu verweigern. Es ist daher unter Berücksichtigung der jeweiligen Verantwortungsbereiche von Anschlussnehmer und Netzbetreiber aus Sicht der Beschlusskammer sachgerecht, dass die Antragsgegnerin nur im Falle einer Instandsetzung der Verbindungsleitung bis zum 31.12.2016 die Zustimmung zur Beibehaltung des Gaszählers erteilen muss.

## **5. Hinweise**

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 Abs. 1 Nr. 5 EnWG

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke  
Vorsitzender

Dr. Stephanie Ruddies  
Beisitzerin

Dr. Antje Peters  
Beisitzerin